

Absender:

**Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss  
FD 14 – Aufsichts- und Ordnungswesen  
Sachgebiet Gewerbewesen  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen**

## **Negativerklärung**

nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

**Ich versichere, dass ich im Kalenderjahr \_\_\_\_\_**

- keine selbständigen Tätigkeiten nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) ausgeübt habe. Ferner habe ich mich auch nicht um die Vermittlung von Objekten bzw. Verträgen bemüht, die nicht zum Abschluss gekommen sind. Auch habe ich nicht die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen, z.B. durch Inserate geboten,

**oder**

- lediglich die Vermittlung des Abschlusses und den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume durchgeführt habe,

**und / oder (unzutreffendes Wort bitte streichen)**

- lediglich die Vermittlung des Abschlusses und den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen durchgeführt habe,

**und / oder (unzutreffendes Wort bitte streichen)**

- lediglich und ausschließlich Tätigkeiten im Sinne des § 1 der MaBV ausgeübt habe,

so dass ich an Stelle des Prüfungsberichtes diese Negativerklärung abgebe.

Das Gewerbe war im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung wie folgt angezeigt:

- Da erlaubnispflichtige Tätigkeiten zukünftig nicht mehr beabsichtigt sind, verzichte ich auf die Erlaubnis. Die Erlaubnisurkunde füge ich diesem Schreiben bei. Die Pflicht zur Vorlage von Prüfungsberichten bzw. alternativ Negativerklärungen entfällt dadurch ebenfalls.

### **Wichtige Hinweise**

1. Zutreffendes bitte ankreuzen!
2. Bitte an den dafür vorgesehenen Stellen die richtige Jahreszahl einsetzen!
3. Bitte teilen Sie immer mit, wo Sie Ihr Gewerbe angezeigt haben (Betriebssitz). Sie können gerne auch eine Kopie Ihrer letzten Gewerbeanzeige beifügen.
4. Ordnungswidrig handelt, wer einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Das gleiche gilt für die Negativerklärung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
5. Mir ist bekannt, dass die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten kann, wenn ich den Prüfungsbericht bzw. die Negativerklärung für ein Kalenderjahr erst nach dem 31. Dezember des Folgejahres vorlege.
6. Ordnungswidrig handelt auch, wer an Stelle eines erforderlichen formellen Prüfungsberichtes nur eine Negativerklärung abgibt.
7. Wer vorsätzlich oder leichtfertig an Stelle des erforderlichen Prüfungsberichtes eine Negativerklärung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird verfolgt und die falsche Negativerklärung wird in aller Regel als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend bestraft.
8. Klären Sie etwaige Fragen mit der zuständigen Behörde. Erfahrungsgemäß geht ein hohes Risiko ein, wer sich auf Auskünfte Dritter verlässt.

**Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.**

-----, den -----  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)